

04.03.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3380 vom 5. Februar 2020
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 17/8612

Zunehmende Militanz in Teilen der linken Szene

Vorbemerkung der Kleine Anfrage

Was der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz bereits in seinem Jahresbericht für das Jahr 2018 feststellen konnte, bestätigt auch der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Thomas Haldenwang, in einem Gespräch mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung: Die Militanz in weiten Teilen der linksextremen Szene nimmt merklich zu.¹

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 3380 mit Schreiben vom 4. März 2020 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die statistische Erfassung „Politisch motivierter Kriminalität“ (PMK) erfolgt bundesweit einheitlich auf der Grundlage des im Jahr 2001 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossenen Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“.

Der PMK werden demnach Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

¹ Vgl. Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2019): Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 2018, Düsseldorf, S. 158ff.; Frankfurter Allgemeine Zeitung (2020): „Bei Linksextremisten sinkt die Hemmschwelle“. Verfassungsschutzpräsident Haldenwang im Gespräch, Nr. 23, S. 2.

Datum des Originals: 04.03.2020/Ausgegeben: 10.03.2020

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten;
- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben;
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden;
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Darüber hinaus gehören Straftaten gemäß §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB als Staatsschutzdelikte zur PMK, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Politisch motivierte Straftaten werden hinsichtlich des Begründungszusammenhangs (Motiv) einem oder mehreren Themenfeldern zugeordnet. Datenquelle zur Beantwortung der Fragen ist der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KPMD-PMK).

1. *Wie viele Gewaltstraftaten sind im Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität – links im Jahr 2019 registriert worden? (Bitte den prozentualen Unterschied zu den Vorjahreszahlen angeben)*

Die endgültigen Fallzahlen zu Gewaltstraftaten im Bereich PMK-links liegen für das Jahr 2019 noch nicht vor. Aufgrund der Erfassungsmodalitäten kann es noch zu geringfügigen Abweichungen kommen.

Vorläufig wurden in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 insgesamt 200 Gewaltstraftaten im Bereich PMK-links registriert. Dies entspricht einem vorläufigen Rückgang der Fallzahlen gegenüber denen des Jahres 2018 um ca. 55 Prozent. Eine detaillierte Übersicht über die Entwicklung der Gewaltdelikte im Bereich PMK-links vom Jahr 2018 auf das Jahr 2019 ergibt sich aus Anlage 1.

2. *Wie haben sich die (theoretische) Militanzdebatte, die (verlautbarte) Gewaltbereitschaft und die Qualität der tatsächlich verübten Gewaltstraftaten im Linksextremismus in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 entwickelt?*

Eine eingehende Militanzdebatte im Sinne einer nennenswerten diskursiven Auseinandersetzung mit der Anwendung von Gewalt ist in der linksextremistischen Szene in Nordrhein-Westfalen nicht festzustellen. In der Regel werden Aussagen zur Gewaltbereitschaft schon aus Eigenschutz von der aktionsorientierten Szene im Linksextremismus vermieden. Der festgestellte Prozess einer Entgrenzung und Enthemmung bei der Anwendung von Gewalt im Bereich der Besetzerszene im Hambacher Forst hat sich jedoch fortgesetzt.

3. *Geht mit den beobachtbaren Entgrenzungsdynamiken im Phänomenbereich des Linksextremismus auch eine Entgrenzung der Akzeptanz von Militanz beziehungsweise der Gewaltbereitschaft in demokratisch-linken Milieus hinein einher?*

Für das Jahr 2019 ist insgesamt keine Steigerung gesamtgesellschaftlicher Akzeptanz von linksextremistischer Gewalt wahrnehmbar. Jedoch werden die häufig durch Linksextremisten als Ausprägung des sogenannten „zivilen Ungehorsams“ gerechtfertigten Rechtsverstöße und Straftaten gerade auch im Spektrum des demokratischen Klimaprotestes als legitime Form der politischen Auseinandersetzung angesehen.

Delikt	2018	2019	Differenz	%
§ 249 StGB	1	5	4	400,0
§ 306 StGB	16	27	11	68,8
§ 114 StGB	23	22	-1	-4,3
§ 224 StGB	75	56	-19	-25,3
§ 315b StGB	17	11	-6	-35,3
§ 125 StGB	14	9	-5	-35,7
§ 223 StGB	44	28	-16	-36,4
§ 315 StGB	5	3	-2	-40,0
§ 125a StGB	14	2	-12	-85,7
§ 113 StGB	237	32	-205	-86,5
§ 239 StGB	1	0	-1	-100,0
§ 226 StGB	0	1	1	
§ 253 StGB	0	1	1	
§ 115 StGB	0	3	3	
Summe	447	200	-247	-55,3